



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei Hamburg, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Bundesministerium für
Digitales und Staatsmodernisierung
z.Hd. Hr. Frank-Rüdiger Srocke
Abteilung SBI3

Amt für IT und Digitalisierung
Recht und Bund-Länder-Zusammenarbeit
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

14. April 2026

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

hier: Stellungnahme Hamburgs im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderbeteiligung und nehmen für Hamburg zu dem o.g. Referentenentwurf wie folgt Stellung.

Vorbemerkungen

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs wird von Hamburg ausdrücklich unterstützt. Die Einführung einer Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) ist ein zentraler Baustein für eine zukunftsfähige und interoperable Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland und Europa. Hamburg begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein einheitlicher nationaler Rechtsrahmen geschaffen wird, der die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 durch die erforderlichen nationalen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen ergänzt.

Aus Hamburger Sicht leistet der Entwurf einen wichtigen Beitrag dazu, einer weiteren Zersplitterung digitaler Infrastrukturen und Identifizierungslösungen entgegenzuwirken. Die gebündelte Bereitstellung von Identifizierungs-, Signatur- und Nachweisfunktionen in einem

einziges Instrument schafft die Grundlage für ein kohärentes digitales Ökosystem, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen spürbare Erleichterungen im Rechts- und Verwaltungsverkehr bringt. Hamburg unterstützt das Ziel, die Nutzung von EUDI-Wallets bundesweit und europaweit interoperabel zu gestalten und so eine Parallelentwicklung von nicht aufeinander abgestimmten Lösungen zu vermeiden.

Die Einführung der EUDI-Wallet ist ein komplexes und dynamisches Vorhaben, das auch vor dem Hintergrund des straffen Zeitplans eine besonders enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfordert. Gesetzgebungsvorhaben im Kontext von komplexen und zeitkritischen Umsetzungsvorhaben rufen regelmäßig eine Vielzahl von kurzfristig zu klärenden Verständnisfragen und Informationsbedarfen hervor, die aus hiesiger Sicht im mündlichen Austausch am zweckmäßigsten adressiert werden können. Hamburg regt daher an, die Einbindung der Länder „auf kurzem Wege“ zu intensivieren. Austauschformate, die ein Forum schaffen, um im Interesse aller Beteiligten Abstimmungsbedarfe zu klären, haben sich aus hiesiger Sicht bewährt. Dies zeigen Vorbilder aus anderen Rechtssetzungsverfahren. Hamburg schlägt vor, dass informelle Formate dieser Art zukünftig im Vorfeld von oder begleitend zu Länderanhörungen genutzt werden, um etwaige Missverständnisse auszuräumen, Bedenken und Einwände ggf. zu entkräften und die Stellungnahmen der Länder insgesamt zu straffen.

Darüber hinaus nehmen wir zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung.

1. Regelungen im Einzelnen

Zu den Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

§ 9 Abs. 1 DIdG-E

§ 9 Abs. 1 DIdG-E weist dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung die Rolle des Anbieters von Personenidentifizierungsdaten (PID) zu und verpflichtet es zur Ausstellung sowie zu den weiteren erforderlichen Maßnahmen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977. Die Vorschrift knüpft dabei im Wesentlichen an die unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorgaben an und enthält bislang nur in begrenztem Umfang eigenständige nationale Regelungen zum Verfahren und zu den materiellen Anforderungen der PID-Ausstellung.

Aus hiesiger Sicht könnte es für die praktische Umsetzung hilfreich sein, die Anforderungen an die PID-Ausstellung an einzelnen Stellen noch weiter zu konkretisieren. Dies betrifft insbesondere die Frage, auf welche Quellen und nach welchen Verfahren die Identität einer

natürlichen Person im Rahmen der PID-Ausstellung geprüft und festgestellt werden soll. Zwar verweist die Gesetzesbegründung insoweit auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 sowie auf Art. 3 Abs. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977, wonach PIDs nur ausgestellt werden dürfen, wenn die Identität der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann. Für die praktische Ausgestaltung – insbesondere im Hinblick auf den Aufbau und Betrieb des PID-Providers sowie eine mögliche Beleihung privater Stellen nach § 9 Abs. 3 DIdG-E – könnten jedoch weitergehende Vorgaben zu zulässigen Identifizierungsverfahren, Mindestanforderungen an die Datenqualität und zur Haftungsverteilung zur Rechts- und Planungssicherheit beitragen.

Hamburg bittet daher um Prüfung, ob entsprechende Konkretisierungen entweder bereits im Gesetz oder in der nach § 20 DIdG-E zu erlassenden Rechtsverordnung aufgenommen werden können. Dabei erscheint aus hiesiger Sicht eine frühzeitige Einbindung der Länder sinnvoll, da auch Landesbehörden als authentische Quellen für PID-Daten in Betracht kommen.

§ 12 DIdG-E

§ 12 DIdG-E eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität von Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz sowie des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) mit EUDI-Wallets zu treffen. Die Vorschrift ist dabei als Ermächtigung ausgestaltet und benennt beispielhaft mögliche Zielszenarien, etwa die Anmeldung im Portalverbund mittels EUDI-Wallet oder den Datenaustausch zwischen Nutzerkonto-Postfach und Wallet.

Aus Sicht der Länder könnte es für eine möglichst reibungsarme und bundesweit konsistente Umsetzung hilfreich sein, die technischen Rahmenbedingungen an dieser Stelle noch stärker zu konkretisieren. Die Herstellung von Interoperabilität zwischen den teils sehr unterschiedlich ausgestalteten Systemen von Bund und Ländern wird in der Praxis in besonderem Maße auf einheitliche technische Standards angewiesen sein. Sofern solche Standards nicht in hinreichend verbindlicher Form vorliegen, besteht das Risiko, dass die angestrebte Interoperabilität nur eingeschränkt erreicht werden kann oder ein erhöhter Abstimmungsaufwand zwischen den beteiligten Akteuren entsteht.

Hamburg bittet daher darum, zu prüfen, ob im Gesetz selbst oder in der nachgelagerten Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 DIdG-E verbindliche technische Mindeststandards für die Interoperabilitätsschnittstellen vorgesehen werden können. Darüber hinaus erscheint eine Einbindung des IT-Planungsrats als strategisches Gremium von Bund und Ländern aus

hiesiger Sicht zweckmäßig, um eine koordinierte und ressourceneffiziente Umsetzung zu unterstützen.

§§ 13, 14 DIdG-E

§ 13 DIdG-E weist der Bundesnetzagentur die Aufgabe der Aufsicht über den Rahmen für die EUDI-Wallet zu und ermächtigt sie zu den „erforderlichen Maßnahmen“ zur Durchführung der unionsrechtlichen Aufsichtsvorschriften. Art und Umfang dieser Maßnahmen stehen nach § 13 Satz 2 DIdG-E im Ermessen der Behörde. § 14 DIdG-E enthält ergänzend eine allgemeine Auffangregelung für sonstige, nicht ausdrücklich geregelte Maßnahmen.

Aus hiesiger Sicht sollten im Interesse einer möglichst hohen Rechtsklarheit die Voraussetzungen und Reichweite dieser Befugnisse näher konturiert werden. Insbesondere wäre eine weitergehende Konkretisierung der tatbestandlichen Voraussetzungen für ein behördliches Einschreiten sowie der in Betracht kommenden Maßnahmen erforderlich, um eine rechtssichere Anwendung der Vorschriften in der Praxis zu ermöglichen. Dies gilt auch mit Blick auf die gesetzlichen Grenzen behördlichen Handelns, etwa im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sowie auf verfahrensrechtliche Sicherungen für betroffene Wallet-Anbieter und Nutzerinnen und Nutzer.

Für die Auffangregelung in § 14 DIdG-E stellt sich aus hiesiger Sicht in besonderem Maße die Frage, ob die Reichweite möglicher Maßnahmen hinreichend klar erkennbar ist. Eine nähere gesetzliche Konturierung könnte hier dazu beitragen, die unionsrechtlich gebotene Handlungsfähigkeit der Aufsicht mit einem angemessenen Maß an Rechtssicherheit für die Beteiligten zu verbinden.

Hamburg regt daher an, zu prüfen, ob sowohl in § 13 als auch in § 14 DIdG-E die tatbestandlichen Voraussetzungen und die wesentlichen Grenzen behördlicher Maßnahmen noch näher konkretisiert werden können.

§ 16 Abs. 2 DIdG-E

Zu § 16 Abs. 2 DIdG-E erscheint aus Hamburger Sicht an einzelnen Stellen noch eine nähere Klarstellung hilfreich. Die Vorschrift bestimmt, dass elektronische Attributsbescheinigungen im Sinne von Art. 3 Nr. 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Rahmen der Anwendung von Bundesrecht eine gesetzlich vorausgesetzte Schriftform ersetzen. Dies soll nach Satz 2 auch für den elektronischen Zugang zu Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz gelten.

Es stellt sich die Frage, ob Länder durch diese Regelung verpflichtet werden, elektronische Attributsbescheinigungen, die Behörden des Bundes ausgestellt haben, in eigenen Verwaltungsverfahren zwingend anzunehmen und als schriftformersetzend anzuerkennen. Eine solche zwingende Annahmeverpflichtung für landesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren wäre aus hiesiger Sicht problematisch: Sie würde tief in die Eigenverantwortlichkeit der Länder beim Vollzug ihres eigenen Rechts eingreifen und im Übrigen erhebliche Anforderungen an die technische Infrastruktur der Länderbehörden begründen, die regelmäßig noch nicht vorhanden ist.

Hamburg geht davon aus, dass die Vorschrift – da der Wortlaut ausdrücklich auf die „Anwendung von Bundesrecht“ abstellt – keine unmittelbare Annahmeverpflichtung der Länder im Bereich von landesrechtlichen Verfahren begründen soll. Hamburg bittet jedoch darum, dieses Verständnis in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zu fassen. Sollte die Regelung hingegen eine Annahmepflicht auch bei Anwendung von Landesrecht begründen, wäre dies aus rechtlichen wie auch aus praktischen Gründen abzulehnen.

§ 20 DIdG-E (Art. 80 Abs. 2 GG)

§ 20 Abs. 1 ermächtigt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung umfassend, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zur Durchführung der Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität festzulegen. § 20 Abs. 2 benennt exemplarisch eine Vielzahl möglicher Regelungsgegenstände, die dem Grunde nach auch Vorgaben für den Vollzug durch die Länder betreffen können.

Soweit derartige Verpflichtungen im Ergebnis auch das Verwaltungsverfahren der Länder tangieren, etwa weil Landesbehörden elektronische Attributsbescheinigungen anzunehmen haben, sind aus hiesiger Sicht die Voraussetzungen von Art. 80 Abs. 2 GG erfüllt, wonach Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage bundesgesetzlicher Ermächtigung von Bundesbehörden erlassen werden und Regelungen über das Verwaltungsverfahren der Länder enthalten, grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Hamburg bittet darum, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche der nach § 20 DIdG-E möglichen Verordnungsinhalte das Verwaltungsverfahren der Länder berühren, und für diese Fälle einen Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates ausdrücklich vorzusehen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass auf Grundlage von § 20 DIdG-E erlassene Verordnungen in der Folge verfassungsrechtlichen Bestandsrisiken ausgesetzt sind.

§ 21 DIdG-E

§ 21 DIdG-E enthält eine weit gefasste Experimentierklausel, die dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ermöglicht, durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger Abweichungen von und Ergänzungen zu dem Gesetz zu erproben. Auch wenn Hamburg den Grundansatz einer Experimentierklausel – gerade im Kontext eines sich dynamisch entwickelnden Rechtsgebiets – für sinnvoll hält, gibt der konkrete Regelungsumfang des § 21 DIdG-E Anlass zu verfassungsrechtlichen und praktischen Bedenken.

Besondere Aufmerksamkeit verdient § 21 Abs. 2 Satz 7 Nr. 3 und 4 DIdG-E, die die Automatisierung von Entscheidungen zur Gültigkeit und Wirksamkeit von EUDI-Wallets sowie zu Personenidentifizierungsdaten „auch unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz“ im Wege der Erprobung ermöglichen. Solche KI-gestützten Entscheidungen können unmittelbar in Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingreifen – namentlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Zwar sieht die Vorschrift jeweils ein Recht auf Überprüfung der KI-Entscheidung durch einen Menschen vor. Ob dieser Mindeststandard ausreicht, um die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz von KI in grundrechtsrelevanten Verwaltungsentscheidungen zu erfüllen, erscheint jedoch zweifelhaft. Hamburg regt an, die Anforderungen an das menschliche Überprüfungsrecht zu konkretisieren und sicherzustellen, dass betroffenen Personen eine effektive, nicht nur formale Kontrolle der KI-Entscheidung tatsächlich zugänglich ist.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich der gewählten Handlungsform. Die Experimentierklausel soll es dem zuständigen Bundesministerium ermöglichen, wesentliche Abweichungen vom gesetzlichen Regelungsrahmen allein durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu bewirken. Hierbei handelt es sich um eine Handlungsform ohne Rechtsnormqualität. Dies erscheint aus normhierarchischen Erwägungen zweifelhaft. Die Grundsatzentscheidung über KI-Einsatz in grundrechtsrelevanten Bereichen ist eine wesentliche Entscheidung des Gesetzgebers (Wesentlichkeitsvorbehalt). § 21 delegiert sie jedoch formlos per Bundesanzeiger-Bekanntmachung an die Exekutive.

Wallet-Sperre und PID-Widerruf wirken sofort – die betroffene Person verliert unmittelbar Identifikationsmöglichkeit, Zugang zu Verwaltungsleistungen und QES-Fähigkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das nachgelagerte Überprüfungsrecht kompensiert den zwischenzeitlichen Eingriff nicht – strukturell vergleichbar mit der Problematik der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten.

Der Referentenentwurf sieht lediglich vor, dass ein Überprüfungsrecht „mindestens“ vorzusehen ist. Offen bleiben: Wer prüft? In welcher Frist? Nach welchem Maßstab? Mit aufschiebender Wirkung? Ist das Ergebnis ein Verwaltungsakt (§ 80 VwGO)?

Es fehlt darüber hinaus an der erforderlichen Länderbeteiligung. Soweit solche Erprobungen das Verwaltungsverfahren der Länder berühren – was bei den in § 21 Abs. 2 Satz 7 Nrn. 3 bis 6 und 8 genannten Gegenständen nicht ausgeschlossen werden kann –, stellt sich die Frage, ob die gewählte Handlungsform den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts sowie der föderalen Kompetenzordnung genügt. Hamburg regt an, Erprobungsmaßnahmen mit länderrelevanter Wirkung unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates zu stellen.

Schließlich wird angeregt, die Befristungspflicht für Erprobungen in § 21 Abs. 2 Satz 5 DIdG-E zu konkretisieren. Die derzeitige Formulierung, wonach Abweichungen und Ergänzungen „angemessen befristet werden sollen“, lässt erheblichen Auslegungsspielraum zu. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte eine Höchstdauer für Erprobungen gesetzlich festgelegt werden.

Zu der Regelung in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs:

Artikel 2 DIdG-E sieht Änderungen des Onlinezugangsgesetzes vor. In den Materialien zum Gesetzentwurf, insbesondere im erläuternden Dokument zu den Regelungsschwerpunkten, wird als eine der wesentlichen OZG-Änderungen die Ermöglichung der Nutzung von eID und EUDI-Wallet zur Identifizierung im Portalverbund ohne Einrichtung eines Nutzerkontos genannt. Aus dem Wortlaut des neu gefassten § 3 Abs. 4 OZG in der durch Artikel 2 Nr. 2 DIdG-E angedachten Form lässt sich dieser Regelungsgehalt indes nicht ohne Weiteres entnehmen.

§ 3 Abs. 4 OZG-E regelt, nach welchen Verfahren der Nachweis der Identität des Nutzers „im Bürgerkonto“ sowie „im einheitlichen Organisationskonto“ zu erfolgen hat, und erweitert diese Konten um die Möglichkeit der EUDI-Wallet als Identifizierungsmittel. Die Nutzung der eID oder der EUDI-Wallet als kontounabhängiges, unmittelbares Identifizierungsmittel im Portalverbund – also ohne vorherige Einrichtung eines Nutzerkontos – wird durch diese Formulierung nicht ausdrücklich geregelt; sie wäre allenfalls aus § 3 Abs. 1 Satz 1 OZG-E in der durch Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Neufassung abzuleiten, die den elektronischen Identitätsnachweis und die EUDI-Wallet als alternative Zugangswege neben dem zentralen Bürgerkonto aufführt. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Absätzen bleibt jedoch unklar, und es ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob und unter welchen Voraussetzungen eine

kontolose Identifizierung nach dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich ermöglicht werden soll.

Hamburg bittet darum, das angestrebte Regelungsziel in der Gesetzesbegründung unmissverständlich klarzustellen und bei Bedarf den Wortlaut des § 3 Abs. 4 OZG-E entsprechend anzupassen.

2. Zustimmungsbefähigung des Gesetzes (Art. 84 Abs. 1 GG)

Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG bedarf ein Bundesgesetz der Zustimmung des Bundesrates, wenn es das Verwaltungsverfahren der Länder regelt und diese ohne die Möglichkeit einer abweichenden landesrechtlichen Regelung bindet. Das ist hier der Fall. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Vorgaben, die unmittelbar das Verwaltungshandeln der Länder berühren. Exemplarisch ist auf § 15 Abs. 2 DIdG-E hinzuweisen: Die Vorschrift ordnet an, dass Regelungen, die den Nachweis der Identität mittels eID vorsehen, fortan mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden sind, dass der Identitätsnachweis auch mit der EUDI-Wallet erbracht werden kann. Dies wirkt unmittelbar auf Verwaltungsverfahren der Länder ein, ohne diesen eine Abweichungsmöglichkeit zu eröffnen. In ähnlicher Weise greifen die in Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des Onlinezugangsgesetzes in das Verwaltungsverfahren beim Vollzug von Bundesrecht durch die Länder ein. Da der Gesetzentwurf – über die bloße Durchführung unmittelbar geltenden Unionsrechts hinaus – eigenständige und abweichungsfeste Vorgaben für die Durchführung von Verwaltungsverfahren durch Landesbehörden enthält, handelt es sich nach Art. 84 Abs. 1 GG um ein Zustimmungsgesetz.

3. Erfüllungsaufwand der Länder

Die im Referentenentwurf enthaltene Einschätzung, wonach den Ländern kein Erfüllungsaufwand für die Durchführung des DIdG-E entstehe, teilt Hamburg nicht. Die im Entwurf dargelegte Argumentation, der zufolge sämtliche entstehenden Kosten ausschließlich auf unionsrechtliche Vorgaben der eIDAS-2.0-Verordnung zurückzuführen seien und der nationale Gesetzgeber insoweit lediglich vollziehe, ist nicht uneingeschränkt nachvollziehen.

Durch das vorliegende Durchführungsgesetz wird die konkrete Ausgestaltung der EU-Verordnung festgelegt und damit die tatsächliche Kostenlast der Länder maßgeblich mitbestimmt. Soweit der nationale Gesetzgeber Entscheidungen trifft, die über das unionsrechtlich Notwendige hinausgehen – etwa hinsichtlich der konkreten Zuständigkeitsverteilung, der Ausgestaltung von Registrierungsverfahren oder der in §§ 15 ff. DIdG-E vorgesehenen Anpassungen im Vollzug durch die Länder –, lässt sich der dadurch ausgelöste Erfüllungsaufwand nicht allein dem Unionsrecht zuschreiben.

Insbesondere die Herstellung interoperabler technischer Schnittstellen, die Anbindung ländereigener Fachverfahren an das EUDI-Wallet-Ökosystem sowie die Anpassung bestehender Authentifizierungsinfrastrukturen werden in den Länderverwaltungen zu zusätzlichem finanziellem Aufwand führen, der im Referentenentwurf nicht abgebildet ist.

Ein konkretes Beispiel für nicht berücksichtigte Kosten- und Vollzugsfolgen bei den Ländern liefert § 9 Abs. 2 DIdG-E. Die Vorschrift bestimmt, dass für Personenidentifizierungsdaten von Kaufleuten im Sinne der §§ 1 bis 7 HGB sowie weiterer juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften die betreffenden Register – also insbesondere Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister, Stiftungsregister und Vereinsregister – als authentische Quellen im Sinne des Art. 3 Nr. 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gelten. Diese Register werden überwiegend von den Ländern geführt. Mit der gesetzlichen Qualifizierung als authentische Quelle gehen unmittelbare Folgewirkungen einher: Die registerführenden Stellen der Länder werden faktisch verpflichtet, ihre Systeme so anzupassen, dass Personenidentifizierungsdaten aus diesen Registern maschinenlesbar und interoperabel im EUDI-Wallet-Ökosystem zur Verfügung gestellt werden können. Der hierfür erforderliche technische Anpassungsaufwand ist im Erfüllungsaufwand des Entwurfs für die Länder nicht dargestellt.

Hamburg bittet vor diesem Hintergrund darum, die im Referentenentwurf enthaltene Kostendarstellung zu schärfen und auf dieser Grundlage über eine angemessene Kompensationsregelung zugunsten der Länder erneut zu entscheiden.

4. Bislang nicht erfüllte regulatorische Bedarfe

Hamburg bittet darum, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zur Änderung des Passgesetzes aufzunehmen, mit der die Verpflichtung zur Aktualisierung des Wohnortes im Reisepass gestrichen wird. Dieses Anliegen ergibt sich unmittelbar aus Maßnahme Nr. 70 der Föderalen Modernisierungsagenda, die eine Umsetzung der Streichung dieser Aktualisierungspflicht bis spätestens zum 30. Juni 2026 vorsieht.

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Verwaltungsaufwand, der durch jede meldepflichtige Änderung eines Ausweisdokuments entsteht, zu minimieren und zugleich eine Übererfüllung internationaler Vorgaben zu vermeiden, die eine solche Eintragung nicht zwingend erfordern. Die verpflichtende Eintragung des Wohnortes im Reisepass verursacht regelmäßig Behördengänge sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Passbehörden, ohne dass hierdurch ein rechtlicher oder praktischer Mehrwert entsteht, der diesen Aufwand rechtfertigt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung ist vorgesehen, dass das Bundesministerium des Innern (Referat VII6) diese Regelung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einbringen wird, um ein Inkrafttreten der Streichung der Aktualisierungspflicht zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen. Hamburg begrüßt diese Absicht und bittet darum, dass sie zeitnah umgesetzt wird. Da der vorliegende Referentenentwurf einen geeigneten gesetzgeberischen Rahmen für diese Änderung bietet, wäre es aus Hamburger Sicht vorzugswürdig, die o.g. Regelung in den Entwurf aufzunehmen, um eine kohärente und fristgerechte Umsetzung sicherzustellen.

Hamburg bittet darum, die vorstehenden Hinweise im weiteren Verfahren einzubeziehen. Für Fachgespräche und zur weiteren Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens steht Hamburg auch künftig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

